

# STEUERBERATER

aktuell

## Verlustverrechnung trotz Abgeltungsteuer?

Von Dipl.-Kfm. Christoph Platz StB vBP



Wir schauen über den Tellerrand.

**Platz & von Oertzen**  
STEUERBERATUNG · CONTROLLING

- Steuerberatung
- Controlling
- Steuer- und Vermögensplanung
- Gründungsberatung
- TaxRelax online Buchhaltung

Geyersdorfer Hauptstraße 4 • 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 - 5592-0 • info@pvo.de  
[www.pvo.de](http://www.pvo.de) • [www.taxrelax.de](http://www.taxrelax.de)

**Die Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 hat die Verrechnung von Verlusten aus Wertpapierverkäufen stark eingeschränkt. Wie Sie dennoch Ihre Verluste aus Wertpapiergeschäften unterbringen, lesen Sie hier.**

Vor Einführung der Abgeltungssteuer (vor dem 31.12.2008) konnten Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen von unter einem Prozent innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nur mit positiven Einkünften aus der Veräußerung derselben sowie mit Spekulationsgewinnen aus der Veräußerung von Immobilien verrechnet werden. Der Verlustvortrag war dabei unbegrenzt möglich, der Verlustrücktrag auf das Vorjahr begrenzt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen waren bislang untereinander ausgleichbar, beispielsweise negative Zwischengewinne mit laufenden Zinseinkünften. Außerdem war eine Saldierung von Verlusten aus

Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung möglich.

### Grundsätzliches Verlustverrechnungsverbot

Ab dem Jahr 2009 gilt der Grundsatz, daß negative Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können. Ein Verlustrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist ebenfalls nicht möglich. Zentrales Element der Neuregelungen ist die Bildung von drei Verlustverrechnungstopfen.

### 1. Verlustverrechnungstopf für laufende Einkünfte

Der Verlustverrechnungstopf für laufende Einkünfte ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Zinsen, Dividenden, Stückzinsen und Zwischengewinne sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren -

mit Ausnahme von Aktien - zu bilden. Ergibt sich zum Jahresende ein Verlust, kann dieser auf das nächste Jahr vorgetragen werden und dort mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Ein solcher Verlustverrechnungstopf ist pro Jahr von dem zuständigen Kreditinstitut für jeden Anleger separat zu führen.

Anleger haben aber auch die Möglichkeit, beim zuständigen Kreditinstitut eine Bescheinigung über den entsprechenden Verlust zum Jahresende zu beantragen und diesen Verlust dann im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit positiven Zinserträgen bei anderen Kreditinstituten verrechnen zu lassen. Dieser unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres beim zuständigen Kreditinstitut gestellt werden.

**Beispiel:** Ein Anleger realisiert bei einem Investmentfonds negative Zwischengewinne in Höhe von 900 Euro. Im gleichen Jahr erhält er Zinsen

auf seinem Festgeldkonto in Höhe von 1.000 Euro. Durch die mögliche Verlustverrechnung (gegebenenfalls auf Antrag) wird nur die Differenz von 100 Euro der Abgeltungsteuer unterliegen.

### 2. Verlustverrechnungstopf aus Aktiengeschäften bei Kauf nach dem 31. Dezember 2008

Ein zweiter Verlustverrechnungstopf muss für die Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien geführt werden. Verluste aus privaten Investments, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, sind isoliert zu betrachten. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden, jedoch nicht mit anderen Kapitaleinkünften. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, für jeden Steuerpflichtigen einen eigenständigen Verlustverrechnungstopf für Aktiengeschäfte zu führen.

Hätte derselbe Anleger anstelle der negativen Zwischengewinne aus dem Investmentfonds einen Verlust aus der Veräußerung von Aktien in Höhe von 1.000 Euro realisiert, wäre dieser Verlust nicht verrechenbar mit den positiven Zinseinkünften.

### 3. Verlustverrechnungstopf für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Nach dem Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist für Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen von weniger als einem Prozent fallen diese nun nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 23 EStG, sondern zählen, wie bereits erwähnt, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Für Verluste aus Aktienverkäufen wird es jedoch einen separaten Verlustver-

rechnungstopf geben, da diese nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar sind. Andere Veräußerungsverluste (beispielsweise aus Zertifikaten) können dagegen mit Zins- und Dividenderträgen verrechnet werden.

### Verrechnung von „Altverlusten“

Viele Anleger haben noch Verlustvorträge aus Spekulationsgeschäften aus 2008 und früher. Diese Verluste, die meist während des Börsencrashes 2000/2001 entstanden sind, als viele Anleger ihre Aktien nur mit Verlust verkaufen konnten, können noch bis zum Jahre 2013 mit positiven Einkünften aus der Veräußerung von Aktien oder Fondsbeteiligungen verrechnet werden. Ein darüber hinaus gehender Verlustausgleich mit Zins- und Dividendeneinkünften oder mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich.

**Beispiel:** Bei einem Anleger wird zum 31. Dezember 2008 noch ein Verlust in Höhe von 25.000 Euro festge-

stellt. Im Jahre 2009 erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 12.000 Euro aus der Veräußerung von Aktien. Diese 12.000 Euro können bei der Einkommensteuerfestsetzung für 2009 mit den Altverlusten verrechnet werden. Zum 31. Dezember 2009 beträgt der Verlustvortrag noch 13.000 Euro.

Voraussetzung für die Verlustverrechnung ab 2009 ist, dass die „Altverluste“ im Jahr ihrer Entstehung in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden und vom Finanzamt in einem Verlustfeststellungsbescheid berücksichtigt wurden. Die Verrechnung von „Altverlusten“ hat dabei Vorrang vor der Verrechnung mit „Neuverlusten“.

Nach 2013 können weiter bestehende Altverluste nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von privaten Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist sowie aus der Veräußerung von sonstigen Wirtschaftsgütern innerhalb der Jahresfrist verrechnet werden.

### Optionale Veranlagung

Neben der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalerträgen mit Abgeltungssteuer kann sich der Steuerpflichtige für die optionale Veranlagung nach dem allgemeinen Steuertarif entscheiden.

Somit können positive Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Bei der optionalen Veranlagung findet auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen der aktuelle persönliche Einkommensteuersatz Anwendung.

Hinsichtlich der Verlustverrechnung kann eine Veranlagung zum persönlichen Einkommensteuersatz empfehlenswert sein, wenn die Verluste in den folgenden Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausgeglichen werden können, oder wenn die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beendet werden soll. Dies hängt jedoch stark vom Einzelfall ab und sollte stets gesondert geprüft werden.

## Klaus Zimmermann Steuerberater



über 30 Jahre  
Erfahrung und Wissen

Bingeweg 5a

09468 Geyer

Telefon 03 73 46 / 16 07

Telefax 03 73 46 / 16 09

[roehner.stb.geyer@t-online.de](mailto:roehner.stb.geyer@t-online.de)

- Steuerberatung
- Wirtschaftsberatung
- Vertretung vor FG/BFH
- Erbschaftsteuerberatung
- Testamentsvollstreckung
- Unternehmenscontrolling
- Existenzgründungsberatung
- Ratingberatung